

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Zulassung zum Medizinstudium in Niedersachsen - wie geht es 2019 weiter?

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff (GRÜNE), eingegangen am 17.07.2018 - Drs. 18/1297
an die Staatskanzlei übersandt am 19.07.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 20.08.2018,

gezeichnet

Björn Thümler

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Dezember 2017 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Zulassung zum Medizinstudium in Teilen als verfassungswidrig erklärt. Nach der Klage von zwei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern am Verwaltungsgericht und der Weitergabe an das BVerfG stellte dieses fest, dass die Überbetonung der Abiturnote die Chancengleichheit verletze. Dies sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Die Situation zur Zulassung zum Medizinstudium stellt sich aktuell wie folgt dar. 20 % der Plätze werden grundsätzlich an die Abiturbesten vergeben, 20 % der Plätze über die Wartezeit und 60 % nach einem universitätsinternen Auswahlverfahren.

Die universitätsinternen Auswahlverfahren in Niedersachsen sehen Auswahlgespräche vor. Dazu kommen die Berücksichtigung von beruflichen Vorerfahrungen und das Ergebnis eines gegebenenfalls absolvierten Tests für medizinische Studiengänge. Allerdings kommt auch an allen drei Hochschulstandorten für ein Medizinstudium in Niedersachsen dem Abi-Schnitt eine maßgebliche Bedeutung zu.

Zusätzlich kommen für diese hochschulinternen Auswahlgespräche nur solche Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die die jeweilige Universität (Göttingen, Hannover, Oldenburg) bei der zentralen Bewerbung über die Webseite hochschulstart.de mit erster Ortspräferenz angegeben haben.

Gerade diese beiden Kriterien - die herausragende Bedeutung des Abiturdurchschnitts und die Ortspräferenz im zentralen Zulassungsverfahren - werden vom BVerfG für die Begründung der Nichtvereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem Recht der freien Berufswahl (§ 12 des Grundgesetzes) herangezogen.

Daher fordert das BVerfG den Bund und die Länder in seinem Urteil auf,

- a) die Abiturnoten der einzelnen Bundesländer vergleichbarer zu gestalten,
- b) bundesweite standardisierte Auswahlverfahren für die Zulassung zum Medizinstudium über die Hochschulquote zu erarbeiten, die mindestens zwei weitere Kriterien umfassen müssen,
- c) die Ortspräferenz deutlich zu überarbeiten, denn nach BVerfG ist diese sachlich nicht gerechtfertigt.

Auch wenn an den niedersächsischen Standorten einige der vom BVerfG genannten Kriterien schon Anwendung finden, ist eine Novellierung der Zulassungskriterien auch in Niedersachsen notwendig, und zwar so, dass diese auch in anderen Bundesländern vergleichbar sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin sind bundesweit zulassungsbeschränkt und in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen. Das zentrale Vergabeverfahren erfolgt auf Grundlage des Hochschulrahmengesetzes des Bundes von 2005, des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung von 2008 (Staatsvertrag) sowie ergänzender landesrechtlicher Regelungen. Der Staatsvertrag enthält für die Studienplatzvergabe im zentralen Vergabeverfahren einheitliche Regelungen, belässt jedoch den Ländern für das Auswahlverfahren der Hochschulen Regelungsspielräume. Die derzeitige Vergabe der Studienplätze erfolgt aus Gründen der Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit in verschiedenen Quoten und je Quote anhand unterschiedlicher Kriterien. Gemäß den Vorgaben des Staatsvertrags vergibt die Stiftung für Hochschulzulassung - nach Abzug der Vorabquoten für besondere Fälle (Härtefälle, Zweitstudium, Sanitätsoffiziersanwärter der Bundeswehr, Drittstaatler) - zunächst 20 % der Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung („Abiturbestenquote“) und 20 % nach der Wartezeit. 60 % der Studienplätze werden in einem Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) vergeben. Im derzeitigen AdH können die Hochschulen neben der maßgeblich zu berücksichtigenden Abiturdurchschnittsnote weitere Kriterien berücksichtigen wie z. B. fachspezifische Studierfähigkeitstests, Auswahlgespräche oder eine Berufsausbildung oder -tätigkeit. Die Länder können nähere Vorgaben zu den Kriterien und zum Verfahren des AdH machen und den Kriterienkatalog ergänzen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 die derzeitige Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin teilweise für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Das dargestellte Quotensystem selbst, das der Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit dient, wurde nicht beanstandet. Die Länder haben jedoch Teilaspekte innerhalb der Quoten nachzubessern, außerdem müsse der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen des AdH selbst regeln. Im Wesentlichen hat das Bundesverfassungsgericht Folgendes entschieden:

- In einer Abiturbestenquote seien künftig an allen - derzeit 35 - medizinischen Standorten gleichrangige Zulassungschancen zu ermöglichen. Nach bisherigem System sind Zulassungschancen nur an sechs Hochschulstandorten möglich, wobei die Ortswünsche der Bewerberinnen und Bewerber vorrangig berücksichtigt werden.
- Eine Wartezeitquote von 20 % sei zwar möglich, sie sei jedoch verfassungsrechtlich nicht geboten. Die Dauer der Wartezeit müsse begrenzt werden, eine reine Wartezeit von mehr als sieben Semestern oder mehr sei „dysfunktional“.
- Im AdH müsse neben der Abiturnote ein schulnotenunabhängiges Kriterium mit erheblichem Gewicht berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber müsse sicherstellen, dass die Hochschulen etwaige Eignungsprüfungsverfahren (fachspezifische Studieneignungstests und Auswahlgespräche) sowie Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in standardisierter und strukturierter Weise berücksichtigen. Sicherstellen müsse der Gesetzgeber auch, dass sich die Studienplatzvergabe grundsätzlich an der Eignung orientiere. Maßgeblich für die Feststellung der Eignung seien die Erfordernisse des „konkreten Studienfachs und der sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten“. Das Vorauswahlkriterium „Ortspräferenz“ dürfe nicht generell, sondern nur bei aufwendigen individualisierten Verfahren für einen Teil der zu vergebenden Studienplätze angewendet werden. Außerdem dürfe die Abiturnote im AdH nicht ohne Ausgleichsmechanismus verwendet werden, solange die Abiturnoten unter den Ländern nicht vergleichbar seien.

Das BVerfG hat den Ländern eine Umsetzungsfrist bis 31. Dezember 2019 gesetzt.

Gemäß dem Zeitplan für den Staatsvertrag ist die abschließende Befassung in der Kultusministerkonferenz im Herbst 2018 vorgesehen. Darauf folgen die Befassung der Finanzministerkonferenz und der Ministerpräsidentenkonferenz. Im Anschluss daran ist die Vorabinformation des Landtags geplant. Die Ratifizierung des Staatsvertrags muss spätestens im Herbst 2019 erfolgen, damit der Staatsvertrag rechtzeitig in Kraft treten kann.

Die Stiftung für Hochschulzulassung hat die Daten zu den Fragen 1, 2, 4, 5 übermittelt, die von hier ausgewertet wurden. Soweit sich die Fragen auf das WS 2018/2019 beziehen, liegen der Stiftung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Zahlen vor.

Die statistischen Angaben zu den Fragen 4 und 5 wurden in einer Tabelle zusammengefasst.

1. **Wie viele Bewerberinnen und Bewerber haben sich in Göttingen, Hannover und Oldenburg für einen Medizinstudienplatz zum WS 2018/2019 und jeweils in den vergangenen fünf Jahren beworben (bitte aufschlüsseln nach jeweiligem Zulassungsjahr)?**

Semester	Universität	Op1	Op2	Op3	Op4	Op5	Op6	Bewerber je Ort
SS2018	U Göttingen	4.372	1.202	1.231	1.187	952	903	9.847
WS2017/2018	U Göttingen	2.260	939	805	713	682	631	6.030
SS2017	U Göttingen	4.322	1.087	1.091	1.078	930	799	9.307
WS2016/2017	U Göttingen	2.563	1.054	743	728	672	576	6.336
SS2016	U Göttingen	4.399	1.090	1.085	1.127	962	811	9.474
WS2015/2016	U Göttingen	2.538	923	703	675	669	565	6.073
SS2015	U Göttingen	4.805	1.087	1.109	1.130	940	830	9.901
WS2014/2015	U Göttingen	2.583	929	730	685	621	591	6.139
SS2014	U Göttingen	4.875	1.024	1.029	1.049	856	804	9.637
WS2013/2014	U Göttingen	2.480	939	819	685	595	611	6.129
SS2013	U Göttingen	4.638	928	900	935	813	738	8.952
WS2017/2018	Med. H. Han	2.110	554	546	549	525	461	4.745
WS2016/2017	Med. H. Han	2.094	579	553	577	495	481	4.779
WS2015/2016	Med. H. Han	2.230	668	510	552	442	447	4.849
WS2014/2015	Med. H. Han	2.166	746	552	476	462	441	4.843
WS2013/2014	Med. H. Han	2.061	647	548	594	496	452	4.798
WS2017/2018	U Oldenburg	883	200	283	275	312	350	2.303
WS2016/2017	U Oldenburg	962	216	270	303	342	325	2.418
WS2015/2016	U Oldenburg	848	195	236	276	295	314	2.164
WS2014/2015	U Oldenburg	884	236	242	273	259	336	2.230
WS2013/2014	U Oldenburg	1.072	240	248	273	307	332	2.472

Erläuterung:

Op1 bis 6: Op bezeichnet die Ortspräferenz der Bewerbung

2. **Bis zu welcher Abiturnote wurden Bewerberinnen und Bewerber zum WS 2018/2019 und jeweils in den vergangenen fünf Jahren noch für einen Medizinstudienplatz zugelassen (bitte nach Hochschulstandorten und Zulassungsjahr aufliedern)?**

Semester	Hochschulstandort		
	Göttingen	Hannover	Oldenburg
WS2017/2018	2,5	2,9	2,4
WS2016/2017	2,4	1,5	2,3
WS2015/2016	3,3	3,0	2,4
WS2014/2015	2,1	1,9	2,4
WS2013/2014	2,2	3,1	2,8

3. **Wie viele Bewerberinnen und Bewerber wurden zum WS 2018/2019 und jeweils in den vergangenen fünf Jahren zu einem Auswahlgespräch an einen der drei Hochschulstandorte eingeladen (bitte nach Hochschulstandort und jeweiligem Zulassungsjahr aufliedern; bitte Quote pro Studienplatz angeben, also z. B. fünf Bewerberinnen und Bewerber auf einen Studienplatz, der über das Auswahlverfahren vergeben wird)?**

Nach § 10 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Auswahlgespräch oder einer schriftlichen Aufsichtsarbeit bis auf das Zweifache der Zahl der hier-

nach zu vergebenden Studienplätze beschränkt werden. Hiervon haben die Hochschulen in dem aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichem Umfang Gebrauch gemacht.

Semester	Oldenburg			Göttingen			Hannover		
	Be- werber	Plät- ze	Quo- te	Be- werber	Plät- ze	Quo- te	Be- werber	Plät- ze	Quo- te
SS2018				225	78	2,9			
WS2017/2018	72	21	3,4	225	74	3,0	426	142	3,0
SS2017				224	77	2,9			
WS2016/2017	72	21	3,4	224	74	3,0	426	142	3,0
SS2016				224	77	2,9			
WS2015/2016	65	21	3,1	224	74	3,0	426	142	3,0
SS2015				225	72	3,1			
WS2014/2015	66	21	3,1	224	69	3,2	426	142	3,0
SS2014				224	70	3,2			
WS2013/2014	64	21	3,0	225	67	3,4	426	142	3,0
SS2013				3594	68	52,9			

4. Bis zu welcher Abiturdurchschnittsnote wurden Bewerberinnen und Bewerber zum WS 2018/2019 und in den jeweils vergangenen fünf Jahren zu einem Auswahlgespräch eingeladen (bitte nach Hochschulstandort und Zulassungsjahr aufliedern)?

Die statistischen Angaben zu den Fragen 4 und 5 werden in einer Tabelle unter Frage 5 zusammengefasst.

5. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber wurden in Niedersachsen in den vergangenen fünf Jahren über die noch bestehende Wartezeitquote zugelassen (bitte nach Hochschulstandorten und Semestern aufliedern)?

Semester	Hannover		
	HAV-Zugel	VAV-Zugel	WzV-Zugel
	Note	Note	Anzahl
SS2018			
WS2017/2018	1,7	1,7	47
SS2017			
WS2016/2017	1,5	1,5	43
SS2016			
WS2015/2016	1,5	1,6	50
SS2015			
WS2014/2015	1,6	1,6	51
SS2014			
WS2013/2014	1,7	1,7	51
SS2013			

Semester	Göttingen		
	HAV-Zugel	VAV-Zugel	WzV-Zugel
	Note	Note	Anzahl
SS2018	1,8	2,1	32
WS2017/2018	1,8	2,0	32
SS2017	2,0	2,0	29
WS2016/2017	1,8	2,0	25
SS2016	2,1	2,1	25
WS2015/2016	1,7	2,1	34
SS2015	2,1	2,1	31
WS2014/2015	2,1	2,1	30
SS2014	1,8	1,9	27
WS2013/2014	1,9	1,9	30

Semester	Göttingen		
	HAV-Zugel	VAV-Zugel	WzV-Zugel
	Note	Note	Anzahl
SS2013	2,2	3,8	33

Semester	Oldenburg		
	HAV-Zugel	VAV-Zugel	WzV-Zugel
	Note	Note	Anzahl
SS2018			
WS2017/2018	2,0	2,4	5
SS2017			
WS2016/2017	2,0	2,3	8
SS2016			
WS2015/2016	2,1	2,4	8
SS2015			
WS2014/2015	2,3	2,4	6
SS2014			
WS2013/2014	1,9	2,5	9
SS2013			

Erläuterung:

HAV-Zugel: Grenznote der Zugelassenen in der Hochschulauswahlquote

VAV-Zugel: Grenznote der Zugelassenen i. R. d. Vorauswahlverfahrens

WzV-Zugel: Anzahl der Zugelassenen in der Wartezeitquote

6. Welche Überlegungen wurden bisher angestrengt, um dem Urteil und den Forderungen des BVerfG gerecht zu werden?

Es wurden in den Gremien der Kultusministerkonferenz folgende Eckpunkte für einen Staatsvertrag erarbeitet:

- Eine Abiturbestenquote von mindestens 20 % soll beibehalten werden.
- Das Auswahlverfahren der Hochschulen soll ebenfalls beibehalten werden. Für die Abiturnote wird vorsorglich für eine Übergangszeit ein Ausgleichsmechanismus geschaffen, der eine bessere Vergleichbarkeit der Abiture unter den Ländern ermöglicht. Die Kultusministerkonferenz geht davon aus, dass die annähernde Vergleichbarkeit der Abiturnoten im Jahr 2021 gegeben ist.
- Die Wartezeitquote soll wegfallen.
- In einer neuen Hauptquote oder in Form einer Binnenquote zum AdH sollen zusätzliche Kriterien berücksichtigt werden. Diese neue Quote wird bundesweit unter dem Stichwort „Talentquote“ diskutiert. Gemeint ist eine Quote, in der die Bewerberinnen und Bewerber durch ein eignungsdiagnostisch valides Auswahlverfahren ohne Berücksichtigung der Abiturnote ausgewählt werden können.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, eine abiturnotunenabhängige Quote für versteckte Talente (Arbeitsbegriff: „Talentquote“) einrichten zu können und hierfür ein eignungsdiagnostisch valides Verfahren zu implementieren. Für ein eignungsdiagnostisch valides Verfahren stehen bereits schulnotenunabhängige Kriterien zu Verfügung, mit denen die Hochschulen die fachspezifische Eignung für den Studiengang feststellen können. Dies gilt insbesondere für den fachspezifischen Test für medizinische Studiengänge (TMS), der - belegt durch mehrere Studien - ebenfalls eine sehr hohe Vorhersagekraft für Studienerfolg hat. Dies ist auch vom BVerfG so beurteilt worden. Daneben können auch weitere Kriterien, u. a. auch solche, die soziale und kommunikative Fähigkeiten messen, berücksichtigt werden. An den niedersächsischen Hochschulen werden darüber hinaus weitere standardisierte Auswahlinstrumente entwickelt und erforscht wie z. B. Auswahlgespräche, multiple Mini-Interviews oder neuere Testformate. Auch die praktischen Erfahrungen werden bereits jetzt ergänzend bei der Auswahl herangezogen. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsge-

richts müssen die Kriterien „in ihrer Gesamtheit Gewähr für eine hinreichende Vorhersagekraft bieten.“

Bezüglich der Herstellung der vom BVerfG angemahnten annähernden Vergleichbarkeit der Abiturnoten geht die Amtschefskonferenz der Kultusministerkonferenz von einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturnoten im Jahr 2021 aus. Sie spricht sich deshalb dafür aus, vorsorglich für eine Übergangszeit Ausgleichsmechanismen zur Verfügung zu stellen, die eine bessere Vergleichbarkeit der Abiturnoten ermöglichen. Dies wird von der Landesregierung begrüßt, da hierdurch die Chancengerechtigkeit insbesondere für die niedersächsischen Abiturientinnen und Abiturienten hergestellt wird.

7. Wie schätzt die Landesregierung die hochschuleigenen Zulassungsverfahren an den drei Standorten in Bezug auf das Urteil und die Forderungen des BVerfG ein?

Die niedersächsischen Hochschulen führen jeweils auch bislang schon ein differenziertes chancengerechtes Auswahlverfahren durch, das inhaltlich in weiten Teilen den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht wird (vgl. Antwort zu 6.). So treffen die niedersächsischen Hochschulen im AdH die Auswahlentscheidung nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Entsprechend § 2 a i. V. m. § 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) und § 10 Abs. 4 VergabeVO Stiftung berücksichtigen die niedersächsischen medizinführenden Universitäten bereits jetzt im AdH - wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert - neben der Abiturdurchschnittsnote zwingend außerschulische Kriterien. Insgesamt berücksichtigen die niedersächsischen Hochschulen drei Auswahlkriterien. An den Universitäten Göttingen und Oldenburg fließt der Test für medizinische Studiengänge (TMS) in die Auswahlentscheidung ein. Beim TMS handelt es sich um einen standardisierten fachspezifischen Studierfähigkeitstest, der schulnotenunabhängig die Eignung für das Medizinstudium misst. Seine hohe Prognosekraft für den Studienerfolg im Medizinstudium wurde durch mehrere Studien, darunter die wissenschaftliche Begleitung durch die Universität Heidelberg, bestätigt. Die Gewichtung des Tests erfolgt hochschulbezogen unterschiedlich. Mit ihren Auswahlverfahren tragen die niedersächsischen Hochschulen bereits jetzt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nach einem standardisierten schulnotenunabhängigen Kriterium mit erheblichem Gewicht neben der Abiturnote Rechnung. Daneben berücksichtigen alle Fakultäten einschlägige praktische Erfahrungen und Kompetenzen. Über den Staatsvertrag hinaus können die Hochschulen neben einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit auch besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, berücksichtigen. Dies sind z. B. einschlägige Freiwilligendienste, etwa ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst im Krankenhaus- und Pflegebereich, Ehrenämter sowie Preise bei einschlägigen Jugendwettbewerben auf Bundesebene wie etwa „Jugend forscht“.

Anpassungen sind angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber in Teilen nötig und werden zeitgerecht umgesetzt werden.

8. Welche Zulassungskriterien sieht der in Bearbeitung befindliche neue Staatsvertrag vor?

Es wurden folgende Eckpunkte für einen Staatsvertrag erarbeitet (vgl. Antwort zu 6.):

- Eine Abiturbestenquote von mindestens 20 % soll beibehalten werden.
- Das Auswahlverfahren der Hochschulen soll ebenfalls beibehalten werden. Für die Abiturnote wird vorsorglich für eine Übergangszeit ein Ausgleichsmechanismus geschaffen, der eine bessere Vergleichbarkeit der Abiture unter den Ländern ermöglicht. Die Kultusministerkonferenz geht davon aus, dass die annähernde Vergleichbarkeit der Abiturnoten im Jahr 2021 gegeben ist.
- Die Wartezeitquote soll wegfallen.

- In einer neuen Hauptquote oder in Form einer Binnenquote zum AdH sollen zusätzliche Kriterien berücksichtigt werden. Diese neue Quote wird bundesweit unter dem Stichwort „Talentquote“ diskutiert. Gemeint ist eine Quote, in der die Bewerberinnen und Bewerber durch ein eignungsdiagnostisch valides Auswahlverfahren ohne Berücksichtigung der Abiturnote ausgewählt werden können. Ob diese Quote im Verfahren als neue zentrale Hauptquote oder über zusätzliche Kriterien als eine Binnenquote im AdH umgesetzt werden wird, wird noch geklärt werden.

Die Talentquote eröffnet neue Chancen für Langzeitwartende, die sich insbesondere über einschlägige Ausbildungen qualifiziert haben. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Belange der Langzeitwartenden für eine Übergangszeit hier besondere Berücksichtigung finden.

9. Welche Kriterien werden für die angedachte „Talentquote“ diskutiert, die nach Medienberichten die Wartezeitquote ersetzen soll?

Wie unter 6. bereits ausgeführt, setzt sich die Landesregierung dafür ein, eine abiturnotenunabhängige Quote für versteckte Talente (Arbeitsbegriff: „Talentquote“) einrichten zu können und hierfür ein eignungsdiagnostisch valides Verfahren zu implementieren.